

**WGEO Switzerland GmbH**  
**Allgemeine Verkaufsbedingungen**

**1. Definitionen**

a. In diesen Verkaufsbedingungen bezeichnet der Begriff

i. **„Bevollmächtigter“** die Personen mit der Berufsbezeichnung Geschäftsführer, Leiter der Finanzabteilung oder stellvertretender Geschäftsführer.

ii. **„Käufer“** jede natürliche oder juristische Person, jedes Unternehmen, jede Personenvereinigung oder Organisation, die Produkte von WESTCON SWITZERLAND erwirbt, um sie im eigenen Geschäftsbetrieb oder für den Geschäftsbetrieb Dritter als Endabnehmer oder als andere Kunden zu verwenden. Das gilt auch, wenn es sich bei dem Vertrag nicht um einen Kaufvertrag im Sinne des Art. 184 OR handelt. Käufer sind keine Konsumenten/Verbraucher, sondern stets Unternehmen.

iii. **„Verbraucher“** (oder auch "Konsument") jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschliesst, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

iv. **„Unternehmer“** jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

v. **„Verkaufsbedingungen“** diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen einschliesslich der zukünftigen jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Käufer geltenden Verkaufsbedingungen, die zeitgleich auf der Internetseite von WESTCON SWITZERLAND unter der Internetadresse: [Terms and conditions \(westconcomstor.com\)](https://www.westconcomstor.com/terms-and-conditions) abrufbar sind. Der Käufer kann ebenso eine schriftliche Fassung der jeweils gegenwärtig geltenden Verkaufsbedingungen mittels E-Mail von WESTCON SWITZERLAND anfordern.

vi. **„Vertrag“** jede Vereinbarung über den Erwerb von Produkten von WESTCON SWITZERLAND an den Käufer, die zustande kommt durch eine an WESTCON SWITZERLAND gerichtete und durch WESTCON SWITZERLAND angenommene Bestellung.

vii. **„Datum des Vertragsschlusses“** den Tag, an dem eine Bestellung des Käufers von WESTCON SWITZERLAND angenommen wird.

viii. **„Elektronische Bestellplattform“** die von WESTCON SWITZERLAND betriebene Internetseite für Produktbestellungen, die derzeit unter: <https://online.westcongroup.com/> abrufbar ist.

ix. **„Höhere Gewalt“** jedes Risiko der höheren Gewalt (wie zum Beispiel willkürliche Staatsgewalt), Krieg, Epidemien/Pandemien, Terrorismus, Aufruhr, Brand, Überschwemmungen, Erdbeben, Explosionen sowie Arbeitsniederlegungen (Streiks), Aussperrungen, Arbeitseinstellungen, Tarifkonflikte, Betriebsstörungen, Unfälle jeglicher Art und andere Gründe, die ausserhalb des zumutbaren Einflusses von WESTCON SWITZERLAND liegen. Dies schliesst auch höhere Gewalt bei den Lieferanten von WESTCON SWITZERLAND ein.

- x. **„Waren“** sämtliche Waren und/oder Software sowie sämtliche Produktlieferungen oder Teile davon, die von WESTCON SWITZERLAND an den Käufer aufgrund eines Vertrages geliefert werden. Dies schliesst auch sämtliche diesbezügliche Dokumentation des Lieferanten ein.
  - xi. **„Produkte“** jede Kombination aus Waren, Waren aus Sonderaufträgen und Dienstleistungen, die von WESTCON SWITZERLAND an den Käufer aufgrund eines Vertrages geliefert werden.
  - xii. **„Bestellung“** jede vom Käufer mündlich, schriftlich oder elektronisch übermittelte Bestellung von Waren. Dies schliesst sämtliche Bestellungen ein, die der Käufer online über die Internetseite tätigt oder per E-Mail oder Telefax übermittelt.
  - xiii. **„Dienstleistungen“** jede Dienstleistung des Lieferanten, die aufgrund eines Vertrages durch WESTCON SWITZERLAND an den Käufer geleistet wird.
  - xiv. **„Waren aus Sonderaufträgen“** jegliche Waren, die anwendungsspezifisch bestellt oder nach speziellen Vorgaben des Käufers gestaltet werden oder die anderweitig durch WESTCON SWITZERLAND als Waren aus Sonderaufträgen gekennzeichnet werden.
  - xv. **„Lieferant“** den Lieferanten, Lizenzgeber, Herausgeber, Hersteller oder eine andere dritte Person, von dem WESTCON SWITZERLAND Waren bezieht.
  - xvi. **„WESTCON SWITZERLAND“** die WGEO Switzerland GmbH, Balz-Zimmermannstrasse 7, 8302 Kloten, Schweiz.
- b. In diesen Verkaufsbedingungen gelten die folgenden Massgaben:
- i. Das Zitat von Rechtsnormen bezieht sich stets auf die jeweils geltende Fassung dieser Normen;
  - ii. „Einschliesslich“ bedeutet durchgehend “einschliesslich, ohne Einschränkung”;
  - iii. Eine Definition bezieht sich stets auf die Einzahl wie die Mehrzahl der jeweiligen Begriffe in der weiblichen, männlichen und neutralen Form des definierten Begriffs und
  - iv. Sämtliche Überschriften in den Verkaufsbedingungen sind der Übersichtlichkeit halber eingefügt und sollen die Auslegung der einzelnen Regelungen nicht berühren.
- c. Für die **Erbringung von Dienst- und Werkleistungen** durch WESTCON SWITZERLAND gelten **ergänzend die anliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Erbringung von Serviceleistungen**.

## **2. Allgemeine Bedingungen für Bestellung und Verkauf**

- a. Diese Verkaufsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen WESTCON SWITZERLAND und dem Käufer. Enthält eine Bestellung oder ein anderes Formular Vorschläge des Käufers hinsichtlich weiterer oder anderer Bedingungen (z. B. Einkaufsbedingungen des Käufers) oder Regelungen oder Änderungsvorschläge hinsichtlich dieser Verkaufsbedingungen oder bezieht sich eine Bestellung oder ein anderes Formular des Käufers auf solche Vorschläge, so wird diesen hiermit widersprochen. Sie gelten als nicht vereinbart, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich durch einen

Bevollmächtigten von WESTCON SWITZERLAND mit Bezug auf die Bestellung anerkannt werden. Enthalten Bestellungen, die über die elektronische Bestellplattform getätigt und automatisch angenommen werden, Einkaufsbedingungen des Käufers, gelten diese Bedingungen ebenso als nicht angenommen und sind nicht anwendbar.

b. WESTCON SWITZERLAND wird den Käufer auf wesentliche Änderungen der Verkaufsbedingungen vor Inkrafttreten dieser Änderungen hinzuweisen. Diese Änderungen gelten als vereinbart, wenn der Käufer nicht binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe widerspricht (auf diese Rechtsfolge eines ausbleibenden Widerspruchs wird der Käufer in der Bekanntgabe hingewiesen). Diese Änderungen berühren die vor der Änderung abgeschlossenen Verträge nicht. Dessen ungeachtet bleibt der Käufer allein dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass er mit den jeweils gültigen Verkaufsbedingungen vertraut ist, die auf jedweden Vertrag zwischen WESTCON SWITZERLAND und dem Käufer anwendbar sind.

c. Diese Vertragsbedingungen gelten als vom Käufer angenommen durch (i) Unterzeichnen eines WESTCON SWITZERLAND-Kreditantrages (ii) Einreichen einer Bestellung bei WESTCON SWITZERLAND oder (iii) Annahme von Produkten von WESTCON SWITZERLAND, wobei der früheste Zeitpunkt massgeblich ist.

d. Ungeachtet des Voranstehenden erklärt sich der Käufer damit einverstanden, dass von WESTCON SWITZERLAND überreichte Preisauskünfte, Preislisten oder jegliche andere Information kein Angebot der WESTCON SWITZERLAND darstellen, Ware zu diesen Preisen oder zu anderen Bedingungen zu verkaufen. Nur eine Bestellung seitens des Käufers soll ein Vertragsangebot entsprechend dieser Vertragsbedingungen darstellen. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn (i) WESTCON SWITZERLAND das Vertragsangebot schriftlich bestätigt, (ii) eine über die elektronische Bestellplattform getätigte Bestellung von WESTCON SWITZERLAND per Email bestätigt wird oder (iii) WESTCON SWITZERLAND die Bestellung ausführt, wobei der früheste Zeitpunkt massgeblich ist.

e. Ungeachtet des Voranstehenden sind WESTCON SWITZERLAND und ihre Lieferanten jederzeit berechtigt, Änderungen an den Spezifikationen des Produkts vorzunehmen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich sind oder keine erheblichen Auswirkungen auf die Leistung des jeweiligen Produkts haben. Sofern eine solche Änderung nach einer Bestellung eines Käufers erforderlich sein sollte, wird WESTCON SWITZERLAND den Käufer über eine solche Änderung informieren.

f. Wenn die Dienstleistung aus Schulungen besteht, ist WESTCON SWITZERLAND berechtigt, diese Dienstleistungen an Veranstaltungsorten ausserhalb des Betriebsgeländes von WESTCON SWITZERLAND abzuhalten und selbst ausgesuchtes Personal zu stellen, wenn diese Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen von WESTCON SWITZERLAND für den Kunden zumutbar ist. WESTCON SWITZERLAND kann ferner jederzeit die Durchführung einer Schulung verweigern oder verkürzen, wenn der Käufer oder ein für den Käufer teilnehmender Vertreter die Schulungsanforderungen nicht erfüllt, die dem Käufer im Vorfeld einer Schulung bekanntgegeben worden waren. Das gilt nicht, wenn der Käufer dies nicht zu vertreten hat.

g. Unterliegen Produkte Richtlinien, Einschränkungen oder sonstigen Vorgaben eines Lieferanten, werden diese den Vorgaben entsprechend verkauft, beschafft und ausgeliefert.

### **3. Waren aus Sonderaufträgen**

- a. Vorbehaltlich entgegenstehender Regelungen in diesen Verkaufsbedingungen, insbesondere in Ziffern 4, 11 und 12, stimmt der Käufer zu, dass im Falle von Waren aus Sonderaufträgen die entsprechenden Verträge nicht durch den Käufer gekündigt, modifiziert oder anderweitig verändert werden können.
- b. Vorbehaltlich einer vertraglichen Vereinbarung ist die Richtigkeit jedweder Bestellung von Waren aus Sonderaufträgen einschliesslich der Spezifikation, Ausstattung und weiterer Details solcher Waren und ihrer Funktionalität, Kompatibilität und Interoperabilität mit anderen Produkten allein Sache des Käufers. Das gilt auch für die spezielle Verwendbarkeit der Waren aus Sonderaufträgen für die Kunden des Käufers.
- c. Waren aus Sonderaufträgen werden gemäss der in der Bestellung enthaltenen Konfiguration geliefert, wobei sich allfällige Ansprüche des Käufers bei Waren aus Sonderaufträgen allein und ausschliesslich auf die Reparatur oder die Ersatzlieferung solcher Waren beschränken, wobei das entsprechende Wahlrecht WESTCON SWITZERLAND zusteht. Dies gilt nur solange und soweit, als nicht WESTCON SWITZERLAND für Ungenauigkeit in einer Bestellung verantwortlich ist. Ergänzend geltend die Regelungen in Ziff. 10.

### **4. Kündigung/Rücktritt und Modifizierung von Bestellungen**

- a. Sobald eine Bestellung von WESTCON SWITZERLAND angenommen ist, kann sie nur noch durch schriftliches Einvernehmen mit WESTCON SWITZERLAND gekündigt, modifiziert oder anderweitig verändert werden. Nachdem WESTCON SWITZERLAND ein Änderungsverlangen erhalten oder selbst unterbreitet hat, benachrichtigt WESTCON SWITZERLAND den Käufer zum Zwecke einer ergänzenden Einigung schriftlich darüber, ob und ggf. wie die Änderungen ausgeführt werden können und welche Veränderungen sich hinsichtlich des Preises, der Fertigstellungsfrist sowie anderer Vertragsbestimmungen ergeben. WESTCON SWITZERLAND ist bis zur Einigung der Parteien nicht zur Ausföhrungen der vom Käufer geforderten Änderungen verpflichtet, soweit diese nicht für die Einhaltung gesetzlicher Regelungen und technischer Standards erforderlich ist. Sofern Änderungen Auswirkungen auf den Vertragspreis haben, treffen die Parteien über die konkrete Höhe des neuen Vertragspreises eine ausdrückliche Vereinbarung. Etwaige bereits geleistete Zahlungen des Käufers werden auf diesen neu vereinbarten Vertragspreis angerechnet.
- b. Sofern es sich bei dem begründeten Vertragsverhältnis um ein Zielschuldverhältnis handelt, hat der Käufer das Recht, ausschliesslich in dem Fall, dass WESTCON SWITZERLAND mit der Lieferung von Waren mindestens dreissig (30) Werkstage aufgrund grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht in Verzug ist, unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 50% der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, jedenfalls aber nicht weniger als 4 Wochen, vom Vertrag zurückzutreten.
- c. Der Käufer verpflichtet sich, WESTCON SWITZERLAND im Fall einer unzulässigen Kündigung oder eines unzulässigen Rücktritts von der Bestellung durch den Käufer vollständig freizuhalten von Verlusten (einschliesslich entgangenem Gewinn), Kosten (einschliesslich Arbeitskosten und Material-

einsatz) sowie von weiteren Schäden und Aufwendungen, die WESTCON SWITZERLAND durch die Kündigung erleidet und die der Käufer zu vertreten hat. Die Ersatzleistung beträgt 5 % des gesamten von der Kündigung betroffenen Auftragswertes (ohne Mehrwertsteuer), sofern diese Pauschale den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartende Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung nicht übersteigt. Dem Käufer steht es dessen ungeachtet frei, nachzuweisen, dass der Verlust von WESTCON SWITZERLAND insgesamt unter 5 % des gesamten Auftragswertes liegt; ebenso steht es WESTCON SWITZERLAND frei, nachzuweisen, dass ihr Verlust insgesamt 5 % des gesamten Auftragswertes übersteigt.

## 5. Preise

a. Als Preise der Produkte im Lager von WESTCON SWITZERLAND zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gelten: (i) Der angegebene Preis, der ausdrücklich in Textform angegeben wurde und sieben (7) Tage ab Angabe Gültigkeit haben soll, oder (ii) für den Fall, dass kein Preis ausdrücklich angegeben wurde oder seine Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, der Listenpreis in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten Preisliste von WESTCON SWITZERLAND.

Als Preise der Produkte, die sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht im Lager von WESTCON SWITZERLAND befinden ("Lieferrückstand"), gelten: (i) Der angegebene Preis, der ausdrücklich in Textform angegeben wurde und sieben (7) Tage ab Angabe Gültigkeit haben soll, oder (ii) der Listenpreis in der zum Zeitpunkt der geplanten Lieferung der im Lieferrückstand bestellten Produkte veröffentlichten Preisliste von WESTCON SWITZERLAND.

b. Ungeachtet des Voranstehenden ist WESTCON SWITZERLAND berechtigt, bereits vereinbarte Preise vor Auslieferung nach billigem Ermessen angemessen anzupassen, falls vom Käufer nicht zu beeinflussende kostenbestimmende Faktoren nach Vertragsabschluss, aber vor Auslieferung zu Preiserhöhungen führen. Für den Fall, dass ein Preis nach Vertragsabschluss um mehr als 10 % erhöht wird, ist der Käufer berechtigt, von dem jeweiligen Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muss spätestens zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Benachrichtigung über die Preisanpassung erklärt werden. Der Rücktritt wirkt sich nicht auf Leistungen aus, die bis zur Erklärung des Rücktritts erfolgt sind. Für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen kann WESTCON SWITZERLAND die volle Vergütung verlangen.

c. Die Faktoren, die der Preisanpassung zugrunde liegen, schliessen u. a. Wechselkursfluktuationen, Währungsreformen, Änderungen der Zolltarife, erhebliche Erhöhung der Kosten für die Arbeitskraft, der Preise für Rohmaterialien oder anderer Kosten der Herstellung, Änderungen des vom Käufer abgefragten Auslieferungsdatums sowie der von ihm angeforderten Mengen oder Spezifikationen, ebenso wie jede Verzögerung, die auf einer Anweisung des Käufers oder einem Unterlassen des Käufers, WESTCON SWITZERLAND ausreichende Informationen oder Anweisungen zu geben, beruhen. WESTCON SWITZERLAND darf den Preis nicht weiter erhöhen als zur Deckung der genannten Erhöhungen notwendig. WESTCON SWITZERLAND wird gegenüber dem Käufer in jedem Einzelfall die Preiserhöhung erläutern. Darüber hinaus ist WESTCON SWITZERLAND für den Fall, dass ihr oder einem von ihr Beauftragten ein erheblicher Fehler oder ein erhebliches Versäumnis bei einer Preisangabe unterläuft, berechtigt, innerhalb von dreissig (30) Tagen nach dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses den Preis des betreffenden Produktes anzuheben, indem sie entweder (i) dem Käufer den zum Zeitpunkt

des Vertragsschlusses zutreffenden Listenpreis in Rechnung stellt, oder (ii) dem Käufer das Recht einräumt, die betreffenden Produkte unter Anrechnung der vom Käufer für diese Produkte bereits geleisteten Zahlungen an WESTCON SWITZERLAND zurückzugeben.

d. Sofern sich nicht etwas anderes aus einer Preisangabe oder aus der gültigen Preisliste von WESTCON SWITZERLAND ergibt, und sofern nicht etwas anderes zwischen dem Käufer und WESTCON SWITZERLAND vereinbart wurde, gelten Preisangaben grundsätzlich Ex Works (Incoterms 2020).

e. Alle Preise und Kosten verstehen sich exklusiv Verpackungs- und Lieferkosten, Versicherung, Konfiguration und sonstige Erfüllungshandlungen sowie exklusiv der jeweils geltenden Mehrwertsteuer und etwaiger Verbrauchs-, Verbrauchs- oder Umsatzsteuern und anderer Steuern, für die der Käufer gegebenenfalls zusätzlich gegenüber WESTCON SWITZERLAND einsteht. Die auf dem Nettoeinkommen (-umsatz) von WESTCON SWITZERLAND basierenden Steuern trägt WESTCON SWITZERLAND. Der Käufer verpflichtet sich alle Zahlungen an WESTCON SWITZERLAND ohne Abzüge für jegliche Verrechnungssteuern oder Quellensteuern zu leisten; dies geschieht auf Verantwortung des Käufers. Der Käufer soll WESTCON SWITZERLAND für die ihm auferlegten Steuern vollumfänglich freistellen beziehungsweise, falls notwendig, an WESTCON SWITZERLAND bezahlen. Dies gilt nicht, wenn der Käufer WESTCON SWITZERLAND eine gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt, die von der zuständigen Steuerbehörde anerkannt wird.

f. Für den Fall, dass ein Lieferant WESTCON SWITZERLAND eine besondere Preisgestaltung oder einen Nachlass gewährt und diese Berechnungen des Lieferanten an den Käufer weitergereicht werden und der Käufer darüber in Kenntnis gesetzt wird, verpflichtet sich der Käufer, die Bedingungen dieses Nachlasses zu befolgen. Der Käufer verpflichtet sich, WESTCON SWITZERLAND von allen Forderungen von Lieferanten gegen WESTCON SWITZERLAND freizuhalten, die durch eine Nichtbefolgung der Bedingungen des weitergereichten Nachlasses durch den Käufer entstehen. Der Käufer verpflichtet sich weiterhin, WESTCON SWITZERLAND von allen Forderungen eines Lieferanten gegen WESTCON SWITZERLAND freizuhalten, die durch eine Nichtbefolgung der Bedingungen des weitergereichten Nachlasses durch den Käufer entstehen. Der Käufer willigt ein, dass Bezahlung und Empfang von Leistungen unter den Bedingungen des weitergereichten Nachlasses davon abhängen, dass der Käufer in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen handelt. Er verpflichtet sich, etwaige Kosten und Gebühren in angemessenem und notwendigem Umfang zu übernehmen, die für die Inanspruchnahme des weitergereichten Nachlasses von dem Lieferanten gegenüber WESTCON SWITZERLAND geltend gemacht werden.

## **6. Zahlung**

a. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen ist die Zahlung des Käufers am Tag der Rechnungsstellung und im Voraus fällig. Sofern und soweit dem Käufer von WESTCON SWITZERLAND ein Zahlungsziel eingeräumt wurde, zahlt der Käufer den Kaufpreis ohne Abzug innerhalb vierzehn (14) Tagen ab dem Datum der Rechnungsstellung. Die Rechnung soll dem Käufer am Tage der Absendung der Produkte ausgestellt werden. Bei Bezahlung mit Kredit- oder Lastschriftkarte (EC-Karte) trägt der Käufer die WESTCON SWITZERLAND durch die Abwicklung dieser Transaktionen entstehenden Gebühren und weiteren Leistungen einschliesslich der von der Kreditkartengesellschaft oder der Bank erhobenen Gebühren.

b. Sämtliche Expresslieferungen unterliegen zusätzlichen Lieferkosten unabhängig vom Rechnungsbetrag.

c. Im Falle des Zahlungsverzugs des Käufers oder wenn hinsichtlich des Käufers durch das zuständige Gericht ein Konkursverfahren eröffnet wurde oder wenn der Käufer seine Gläubiger um Schuldnachlass ersucht beziehungsweise einen Antrag auf ein Nachlassverfahren gestellt hat, oder wenn der Käufer seine Kreditlimits überschreitet, wird – unbeschadet etwaiger weiterer Ansprüche und Rechtsbehelfe von WESTCON SWITZERLAND– der gesamte Preis aller Produkte, die dem Käufer aufgrund eines Vertrages geliefert und bislang nicht bezahlt wurden, sofort fällig. Dies gilt ungeachtet vorgehend gewährter Kreditkonditionen. WESTCON SWITZERLAND ist in diesen Fällen zu den folgenden Schritten, einzeln oder kumulativ, berechtigt:

- i. WESTCON SWITZERLAND kann frei von jeder Haftung nach vorheriger Ankündigung alle Verträge oder Vertragsteile sistieren oder beenden. Sie kann ebenso alle sich auf dem Transport befindlichen Produkte stoppen sowie, nach eigenem Ermessen das Betriebsgelände des Käufers betreten, um nicht voll bezahlte Produkte zurückzuholen.
- ii. WESTCON SWITZERLAND kann bis zur vollständigen Zahlung Verzugszinsen in der Höhe von 10% für das Jahr auf jeden unbezahlten Betrag erheben. Bei der Berechnung der Zinsen soll jeweils der volle Kalendermonat gelten.
- iii. WESTCON SWITZERLAND kann alle fällige Beträge mit sämtlichen Guthaben des Käufers und von WESTCON SWITZERLAND anerkannten Ansprüchen verrechnen.
- iv. WESTCON SWITZERLAND kann – ungeachtet einer vom Käufer gewollten Zuteilung – Zahlungen des Käufers denjenigen Produkten (einschliesslich Produkten, die entsprechend jedem anderen Vertrag zwischen dem Käufer und WESTCON SWITZERLAND oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder Niederlassungen geliefert wurden) zuweisen, die WESTCON SWITZERLAND für passend hält, und/oder
- v. WESTCON SWITZERLAND kann die Zahlungsbedingungen für den Käufer ändern, insbesondere durch Verlangen von Vorauszahlung und eine angemessene Absicherung der fälligen Leistung seitens des Käufers durch Vorlage einer Bankgarantie einfordern.

Weitere Ansprüche von WESTCON SWITZERLAND gegen den Käufer bleiben davon unberührt.

d. Der Käufer verpflichtet sich, WESTCON SWITZERLAND auf Nachfrage Kopien der Jahres und/oder Quartals-Geschäftsberichte zu überlassen.

e. Der Käufer verpflichtet sich, WESTCON SWITZERLAND vor dem Abschluss eines Vertrages, durch den der Käufer eine dem Käufer von WESTCON SWITZERLAND geschuldete Forderung verkaufen, abtreten (einschliesslich Factoring) oder anderweitig übertragen würde, schriftlich zu unterrichten. Das Gleiche gilt für den Abschluss jeder Art von Vereinbarung über Rechnungsdiskontierung mit einem Dritten.

f. Jede Gutschrift, Restsumme oder andere Verbindlichkeit, die WESTCON SWITZERLAND gegenüber dem Käufer ausgestellt hat (einschliesslich Inzahlungnahme von Produkten oder Werbung) erlischt ohne weitere Anzeige innerhalb von zwölf (12) Monaten nach dem Ausstelldatum. Damit hat der Käufer alle Rechte an diesen Gutschrift-Beträgen verwirkt und hat kein Recht auf einen Umtausch oder eine Rückvergütung oder sonstige diesbezügliche Beträge.

g. Das Recht, gegenüber Ansprüchen gegen WESTCON SWITZERLAND aufzurechnen, steht dem Käufer nur zu, wenn die Gegenansprüche des Käufers unbestritten oder durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt worden sind. Es gilt das gleiche für Zurückbehaltungsrechte des Käufers.

## **7. Lieferung**

a. Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich ihre Verbindlichkeit. WESTCON SWITZERLAND wird kaufmännisch angemessene Anstrengungen unternehmen, um innerhalb einer angemessenen Frist zu liefern. Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung kann WESTCON SWITZERLAND die Produkte nach rechtzeitiger Mitteilung an den Käufer jederzeit vor dem angegebenen Lieferzeitpunkt ausliefern, es sei denn, dies ist dem Käufer aus zwingenden, vom Käufer nicht vorhersehbaren und nicht beherrschbaren Gründen unzumutbar.

b. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Übergabe der Produkte am Sitz von WESTCON SWITZERLAND Ex Works (Incoterms 2020). WESTCON SWITZERLAND wird den Käufer unterrichten, wenn die Produkte zur Abholung bereitstehen. Der Käufer ist berechtigt, die Produkte sodann jederzeit nach rechtzeitiger Mitteilung an WESTCON SWITZERLAND während der gewöhnlichen Geschäftszeiten abzuholen. WESTCON SWITZERLAND hat das Recht, anzunehmen, dass jede Person, die in vernünftiger Weise auftritt wie jemand, der die Befugnis zur Entgegennahme und Abzeichnung der Ablieferung der Produkte im Namen des Käufers hat, und der dieses gleichzeitig für sich beansprucht, die notwendige Vollmacht des Käufers besitzt.

c. Ansprüche wegen einer nicht erfolgten Lieferung müssen innerhalb von vierzehn (14) Werktagen ab Rechnungstellung gegenüber WESTCON SWITZERLAND geltend gemacht werden. Wenn WESTCON SWITZERLAND einwilligt, die Produkte direkt an den Kunden des Käufers zu liefern, gilt diese Lieferung als an den Käufer erfolgt. Jede Ablehnung der Produkte durch den Kunden des Käufers gilt als Ablehnung durch den Käufer.

d. Teillieferungen sind zulässig, wenn die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben oder wenn Teillieferungen für den Käufer nicht unzumutbar sind. Teillieferungen sind dem Käufer zumutbar, wenn die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen. Allfällige gesetzliche Rechte des Käufers in Bezug auf eine rechtzeitige und ordnungsgemässe Belieferung werden dadurch nicht beschränkt.

e. Sollte der Käufer die Ware von WESTCON SWITZERLAND nicht abnehmen oder sollte der Käufer in seiner Bestellung WESTCON SWITZERLAND keine angemessenen Lieferinstruktionen geben, ist WESTCON SWITZERLAND, ist WESTCON SWITZERLAND unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, die Produkte auf Kosten des Käufers bis zur tatsächlichen Auslieferung einzulagern und dem Käufer sämtliche angemessenen Kosten einschliesslich der Versicherungskosten aufzuerlegen.

## **8. Gefahrübergang und Eigentumsvorbehalt**

- a. Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Produkte geht auf den Käufer über: (i) bei Übergabe/Lieferung, oder (ii) bei Annahmeverzug des Käufers. Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte ab dem Tag der Lieferung oder des Zustandekommens des Liefervertrages in der Höhe des auf der Rechnung ausgewiesenen Wertes zu versichern.
- b. WESTCON SWITZERLAND behält sich das Eigentum an den dem Käufer gelieferten Produkten bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises ausdrücklich vor.
- c. Der Käufer ist verpflichtet, die notwendigen Mitwirkungshandlungen zu tätigen, damit ein Eigentumsvorbehalt im zuständigen Eigentumsvorbehaltregister am Sitz/Wohnsitz des Käufers eingetragen werden kann, sofern dies von WESTCON SWITZERLAND verlangt wird.
- d. Bis WESTCON SWITZERLAND die vollständige Zahlung für die Produkte erhalten hat, ist der Käufer verpflichtet, treuhänderisch für WESTCON SWITZERLAND(i) die Produkte in einer vom Inventar des Käufers eindeutig abgetrennten und identifizierbaren Weise ein- zulagern, und (ii) die Produkte in ihrer Originalverpackung angemessen gelagert, geschützt, versichert und als Eigentum von WESTCON SWITZERLAND gekennzeichnet aufzubewahren.
- e. Soweit WESTCON SWITZERLAND Inhaber von ausschliesslichen urheberrechtlichen Nutzungsrechten für Waren und andere Produkte ist, erwirbt der Käufer erst im Zeitpunkt der vollständigen Befriedigung aller Ansprüche von WESTCON SWITZERLAND der betreffenden Waren/Produkte ein einfaches Nutzungsrecht für diese Waren/Produkte. Eine Übertragung des Nutzungsrechts sowie die Vergabe von Unterlizenzen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von WESTCON SWITZERLAND. WESTCON SWITZERLAND wird ihre Zustimmung nur in wichtigen Fällen verweigern. Das einfache Nutzungsrecht bezieht sich ausschliesslich auf das in der Bestellung und/oder im Lieferschein genannte Produkt.
- f. Solange WESTCON SWITZERLAND die vollständige Bezahlung für die Produkte nicht erhalten hat, ist WESTCON SWITZERLAND nicht berechtigt, die Produkte zu verpfänden oder zu besichern, oder Anwartschaftsrechte an diesen Produkten abzutreten oder zu verpfänden.
- g. Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug, sollen die Produkte, an welchen WESTCON SWITZERLAND ihr Eigentum vorbehält, unverzüglich an WESTCON SWITZERLAND zurückgegeben werden, ohne dass WESTCON SWITZERLAND vom entsprechenden Vertrag zurücktreten müsste. Die Aufforderung zur Rückgabe der Produkte sowie deren tatsächliche Rückgabe stellen keinen Rücktritt vom Vertrag dar.

## **9. Beschädigung und Verlust während des Transports**

- a. Sofern WESTCON SWITZERLAND – abweichend von Ziff. 7b – die Lieferung der Produkte übernommen hat, haftet sie weder für Fehler bei der Auslieferung noch bei Verlust, Beschädigung oder Zerstörung von Produkten während des Transports der Produkte an den Käufer, wenn nicht eine entsprechende Anzeige unverzüglich bei Erhalt der Produkte telefonisch an WESTCON SWITZERLAND erfolgt und diese Anzeige anschliessend nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen vom Käufer schriftlich bestätigt wird. Der Käufer muss gleichzeitig dem Frachtführer schriftlich über Fehler, Beschädigungen oder Verlust informieren und davon, wenn möglich, eine Notiz auf dem Frachtbrief oder den sonstigen Frachtunterlagen anbringen. Wenn der Käufer eine solche Anzeige unterlässt und WESTCON SWITZERLAND dadurch nicht in der Lage ist, bezüglich des reklamierten Fehlers, Verlustes oder der Beschädigung Rückgriff bei den Frachtführern/Beförderern zu nehmen, hat der Käufer die Produkte so zu be-

zahlen, wie wenn dieser Fehler oder Verlust bzw. diese Beschädigung nicht aufgetreten wäre. WESTCON SWITZERLAND haftet nicht für Fehlbestände, wenn diese nicht auf dem Frachtbrief oder den sonstigen Frachtunterlagen vermerkt wurden.

b. Gemäss dem Vorstehenden werden sämtliche Produkte, für die sich WESTCON SWITZERLAND – abweichend von Ziff. 7b – zur Lieferung an den Käufer einverstanden erklärt hat, und die während des Transports verloren gehen, beschädigt oder zerstört werden, durch WESTCON SWITZERLAND ersetzt oder wiederhergestellt. Berechnungsgrundlage ist der Zustand entsprechend der ursprünglichen Bestellung. Ist eine Wiederherstellung oder ein Ersatz nicht möglich, wird WESTCON SWITZERLAND dem Käufer eine Gutschrift ausstellen, deren Höhe den Zahlungen entspricht, welche WESTCON SWITZERLAND vom Käufer für die betreffenden Produkte erhalten hat. Allerdings ist die Haftung von WESTCON SWITZERLAND für Verlust und Beschädigung von Produkten und damit einhergehenden Kosten auf rechtswidrige Absicht und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

c. Jeder Irrtum und jede Beschädigung oder Zerstörung von Produkten, die der Käufer bei der Lieferung entdeckt, berechtigt den Käufer nicht zu einer Kündigung des Vertrages, es sei denn, der Irrtum, die Beschädigung oder die Zerstörung beruht auf rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit seitens WESTCON SWITZERLAND.

## 10. Veröffentlichungen und Beschreibungen

Sämtliche Beschreibungen, technischen Daten, Fotografien, Abmessungen, Leistungsbeschreibungen oder Illustrationen in sämtlichen Katalogen, Preislisten, Broschüren, Merkblättern, Angeboten, Werbematerialien und Veröffentlichungen von WESTCON SWITZERLAND oder eines Lieferanten sind erläuternd und veranschaulichend. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (Art. 197 ff. OR und Art. 367 ff. OR). Öffentliche Äusserungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äusserungen sonstiger Dritter vor.

## 11. Gewährleistung

a. Dem Käufer ist bekannt, dass WESTCON SWITZERLAND nicht der ursprüngliche Lieferant/Hersteller der Produkte ist, sondern diese nur von Lieferanten/Hersteller zum Zwecke des Weitervertriebs erwirbt. **Demzufolge unterstehen alle Produkte den ausdrücklichen Bedingungen der allfälligen Garantien der ursprünglichen Lieferanten/Hersteller der Produkte.** Der Käufer stellt sicher, dass alle im Zusammenhang mit den Produkten stehenden Garantiebedingungen, einschliesslich aller damit zusammenhängenden Vorteile und Guthaben, vom ursprünglichen Lieferanten/Hersteller an die Kunden des Käufers weitergeleitet werden.

b. Für die Gewährleistung bezüglich Immaterialgüterrechte wird auf Ziff. 14 verwiesen.

c. Jegliche Gewährleistung von WESTCON SWITZERLAND im Zusammenhang mit den Produkten ist innerhalb der Grenzen von Art. 199 OR (Schweizerisches Obligationenrecht) ausdrücklich wegbedungen.

d. Der Käufer ist nicht berechtigt, im Namen der WESTCON SWITZERLAND oder des Lieferanten

der WESTCON SWITZERLAND Garantien bezüglich eines Produkts einzuräumen oder Gewährleistungsansprüche gegen WESTCON SWITZERLAND oder WESTCON SWITZERLAND's Lieferanten zu übertragen oder abzutreten. Der Käufer wird dafür Sorge tragen, dass seine Vertreter oder Angestellten Kunden des Käufers keine entsprechenden Gewährleistungen einräumen oder abtreten/übertragen.

## **12. Unterstützung bei Garantien / Modalitäten / Rücksendungen.**

a. Der Käufer hat die gelieferten Produkte unmittelbar nach der Lieferung auf eigene Kosten sorgfältig zu prüfen. Der Käufer ist verpflichtet, WESTCON SWITZERLAND unverzüglich und innerhalb der Garantiefristen des Lieferanten/Herstellers über jeden Mangel und jede unkorrekte oder unvollständige Lieferung zu informieren (= Mängelrüge). Nach Erhalt der Mängelrüge wird WESTCON SWITZERLAND dem Käufer mitteilen, ob nach den Anforderungen des Lieferanten/Herstellers die Mängelrüge direkt mit dem Lieferanten/Hersteller oder indirekt via WESTCON SWITZERLAND abgewickelt werden soll.

b. Ist die Mängelrüge direkt zwischen dem Käufer und dem Lieferanten abzuwickeln, wird ihm WESTCON SWITZERLAND die notwendigen Kontaktinformationen zustellen. Ist die Mängelrüge über WESTCON SWITZERLAND abzuwickeln, wird WESTCON SWITZERLAND dem Käufer eine Rücknahmeberechtigung („return material authorization / RMA“) ausstellen, um die Produkte an WESTCON SWITZERLAND zu retournieren; der Käufer ist verpflichtet die betreffenden Produkte gemäss diesen Verkaufsbedingungen und gemäss den zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen RMA-Bedingungen (die dem Käufer auf Verlangen vorzulegen sind) zu retournieren. Die Rückgabe kann nur mit einer gültigen RMA-Nummer auf der Produktverpackung erfolgen. Produkte ohne eine solche gültige RMA-Nummer werden zurückgewiesen oder zurückgesandt. WESTCON SWITZERLAND ist nicht verpflichtet, Ersatzprodukte an den Käufer zu senden, bevor sie selbst die zurückzugebenden Originalprodukte erhalten hat.

c. Jedes Produkt, für welches WESTCON SWITZERLAND ein RMA ausgestellt hat, muss innerhalb von fünf (5) Werktagen seit dem Ausstelldatum des RMA an WESTCON SWITZERLAND retourniert werden. Der Käufer ermächtigt WESTCON SWITZERLAND, die für die Reparatur oder die Ersetzung des Produkts notwendigen Massnahmen gemäss diesen Verkaufsbedingungen für den Käufer auszuführen.

d. Der Käufer ist damit einverstanden, dass die einzige Verpflichtung von WESTCON SWITZERLAND auf die verfahrensmässige Abwicklung solcher Mängelrügen mit dem Lieferanten beschränkt ist. Des Weiteren ist diese Verpflichtung davon abhängig, dass es WESTCON SWITZERLAND möglich ist, vom Lieferanten eine Rückerstattung, eine Gutschrift oder ein neues Ersatzprodukt zu erhalten. WESTCON SWITZERLAND ist nicht verpflichtet, eine Rücksendung zu akzeptieren, die die Anforderungen des Lieferanten an Produktretouren nicht erfüllen.

e. WESTCON SWITZERLAND ist nicht verpflichtet, bei Mängelrügen oder Ansprüchen mitzuwirken, die auf normale Abnutzung, unsachgemässe Benutzung, Unvorsorgfalt, Unfall, Missbrauch, die Produktdokumentation des Lieferanten/Herstellers nicht beachtende Benutzung, vom Lieferanten/Hersteller nicht autorisierte Modifizierung oder Abänderung, oder die auf den Gebrauch im Zusammenhang mit Drittprodukten zurückzuführen sind.

f. Die Transportkosten im Zusammenhang mit der Retournierung oder Ersetzung von Produkten sind vom Käufer zu tragen. Sofern WESTCON SWITZERLAND die Produkte nicht durch einen eigenen Spediteur abholt, erklärt sich der Käufer damit einverstanden, dass WESTCON SWITZERLAND nicht für Verlust oder Beschädigung der an WESTCON SWITZERLAND retournierten Produkte haftet.

g. Ausgenommen von Produkten, die gemäss Ziffern 12b-12f retourniert werden, erfolgen Retouren nach eigenem Ermessen von WESTCON SWITZERLAND und können mit einer Rücknahmegebühr von fünfzehn (15) Prozent belegt werden.

### **13. Haftungsbeschränkung**

a.

a. Die Haftung von WESTCON SWITZERLAND wird ausdrücklich wegbedungen, ausgenommen der Haftung für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung von WESTCON SWITZERLAND für Hilfspersonen ist ausdrücklich wegbedungen (Art. 100 Schweizerisches Obligationenrecht). Diese Wegbedingungen sind nicht anwendbar, wenn WESTCON SWITZERLAND aufgrund des Schweizerischen Produkthaftungsgesetz (PrHG) eine Haftung trifft.

b. Der Käufer ist verantwortlich dafür, dass er vor der Lieferung ausreichend über die Produkte und ihre Funktionsweise informiert ist. WESTCON SWITZERLAND trifft grundsätzlich keine Haftung, falls der Kunde diese Verpflichtung nicht einhält. WESTCON SWITZERLAND ist nicht verantwortlich für die Wiedererlangung verloren gegangener Daten. Insbesondere trifft WESTCON SWITZERLAND keinerlei Haftung hinsichtlich des einwandfreien Funktionierens gelieferter Hardware und Software.

### **14. Geistiges Eigentum**

a. Soweit WESTCON SWITZERLAND Inhaber von ausschliesslichen urheberrechtlichen Nutzungsrechten für Waren und andere Produkte der WESTCON SWITZERLAND ist, erwirbt der Käufer erst im Zeitpunkt der vollständigen Befriedigung aller Ansprüche der WESTCON SWITZERLAND hinsichtlich dieser Waren/Produkte ein einfaches Nutzungsrecht für diese. Eine Übertragung des Nutzungsrechts sowie die Vergabe von Unterlizenzen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der WESTCON SWITZERLAND. Die WESTCON SWITZERLAND wird ihre Zustimmung nur in wichtigen Fällen verweigern. Das einfache Nutzungsrecht bezieht sich ausschliesslich auf das Produkt, welches in der Bestellung des Käufers und/ oder im Lieferschein genannt ist.

b. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet WESTCON SWITZERLAND eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich

dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung ergibt. Für öffentliche Äusserungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernimmt WESTCON SWITZERLAND insoweit keine Haftung.

c. Der Käufer erkennt an, dass an den Waren und Produkten Urheberrechte, Markenrechte Patente und sonstige Schutzrechte der Lieferanten bestehen können. Keine dieser Verkaufsbedingungen räumt dem Käufer ein Recht an diesem geistigen Eigentum oder einen Anspruch auf dieses geistige Eigentum ein. Der Käufer verpflichtet sich, Software nicht zu übersetzen, umgekehrt zusammzusetzen oder auseinanderzunehmen, und er sagt zu, seinen Kunden Kopien aller Lizenzvereinbarungen und aller weiteren Dokumente, die den Produkten beiliegen, zu überreichen. Der Käufer ist nicht berechtigt, urheber-, marken- oder patentrechtliche Kennzeichnungen, Seriennummern oder vertrauliche Hinweistexte, die sich auf den Produkten befinden oder den Produkten beiliegen, zu entfernen.

d. Der Käufer stellt sicher, dass die Eigentumsrechte des Lieferanten von WESTCON SWITZERLAND an solchen Produkten den höchstmöglichen Schutz erfahren. Diese Massnahmen sind angemessen zu dokumentieren.

e. WESTCON SWITZERLAND bestätigt, dass sie weder von einem Patent Kenntnis hat, das durch die zu liefernden Produkte verletzt würde, noch von einem Patent, das durch den Gebrauch der Produkte verletzt würde. Es ist Sache des Käufers, zu überprüfen, ob Patente einschlägig sein könnten und sicherzustellen, dass Patente von Dritten nicht verletzt werden. Der Käufer hat WESTCON SWITZERLAND von allen Patentverletzungsansprüchen, die aus dem Import oder Gebrauch eines Produktes entstehen können, schadlos zu halten. WESTCON SWITZERLAND schliesst hiermit ausdrücklich jede Haftung für mögliche Patentverletzungen durch die Produkte oder ihren Gebrauch aus, sofern und soweit nicht der Käufer WESTCON SWITZERLAND eine vorherige Kenntnis nachweisen kann. Ansprüche gegen WESTCON SWITZERLAND aus Haftung gegenüber Drittpatenten verjähren ein (1) Jahr nach der Lieferung der Produkte. Sofern ein Lieferant von WESTCON SWITZERLAND ausdrücklich einverstanden ist, dem Käufer Schadloshaltung und Schutz zu gewähren, so ist der Käufer einverstanden, dass WESTCON SWITZERLAND nicht verpflichtet ist, den Käufer oder eine Drittperson freizuhalten, zu verteidigen oder zu entschädigen mit Bezug auf jedwelche Schadenersatzforderungen, Verluste, Haftung, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen, Gerichtsentscheide oder Vergleichszahlungen, die im Zusammenhang mit der gegenwärtigen oder vermeintlichen Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter entstehen

f. Beim Unterbreiten von Angeboten an und beim Abschluss von Vereinbarungen mit ausländischen Regierungen, die ein hier genanntes Produkt betreffen, hat der Käufer alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Eigentumsrechte der Lieferanten von WESTCON SWITZERLAND an solchen Produkten von den ausländischen Regierungen den höchstmöglichen Schutz für rein mit privaten Mitteln entwickelte gewerbliche Computer-Software und diesbezügliche Dokumentationen erfahren.

g. Keine Regelung dieser Verkaufsbedingungen darf so ausgelegt werden, dass der Käufer autorisiert würde oder ihm ein Recht oder eine Lizenz eingeräumt würde hinsichtlich des Gebrauchs jedes Logos oder jeder Marke von WESTCON SWITZERLAND oder deren Lieferanten. Jedes Recht oder jede Lizenz zum Gebrauch eines solchen Logos oder einer solchen Marke muss Gegenstand eines separaten Vertrages bilden, welcher die dann geltenden Richtlinien von WESTCON SWITZERLAND oder ihrer Lieferanten, soweit erforderlich, einschliesst.

h. Sämtliche Software, die dem Käufer gemäss einem Vertrag geliefert wird, wird entsprechend den Lizenzvorschriften des Lieferanten geliefert.

## **15. Bedingungen für das E-System**

a. Der Käufer ist allein und ausschliesslich für den Gebrauch und die Geheimhaltung von Nutzer-IDs, Passwörtern und anderen Identifizierungsformen (insgesamt **“Käufer-ID”**) verantwortlich, mit denen er Zugang zum E-System bekommt. Der Käufer verpflichtet sich, WESTCON SWITZERLAND unverzüglich zu informieren, wenn er die Käufer-ID verlieren oder verlegen sollte oder wenn er den Verdacht eines tatsächlichen oder versuchten Missbrauchs der Käufer-ID hat. Der Käufer soll angemessene Sicherheitsmethoden und –verfahren zur Sicherstellung des ordnungsgemässen Einsatzes der Käufer-ID führen und einhalten. Soweit keine Abwesenheitsnotiz vom Käufer vorhanden ist, hat WESTCON SWITZERLAND das Recht, uneingeschränkt auf die mittels E-System übermittelten Bestellungen zu vertrauen und jede dieser Bestellungen als ein wirksames und bindendes Kaufangebot anzusehen.

b. Der Käufer stimmt zu, dass WESTCON SWITZERLAND die Sicherheit oder Integrität von über das E-System ausgetauschten Daten oder Informationen nicht zusichern kann; WESTCON SWITZERLAND haftet insofern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **16. Höhere Gewalt**

a. Im Falle höherer Gewalt gelten die Regelung dieser Ziffer.

b. WESTCON SWITZERLAND haftet dem Käufer gegenüber nicht und verstösst nicht gegen diese Verkaufsbedingungen oder einen Vertrag im Sinne von Verzug oder Nichtleistung, wenn diese durch höhere Gewalt auf Seiten von WESTCON SWITZERLAND oder ihrer Lieferanten verursacht wurde.

c. WESTCON SWITZERLAND unterrichtet so schnell wie kaufmännisch durchführbar den Käufer von dem Fall höherer Gewalt, wobei WESTCON SWITZERLAND nicht wegen des Unterlassens solcher Unterrichtung haftet.

d. Die Leistungspflicht von WESTCON SWITZERLAND wird für die Zeit der Verhinderung durch höhere Gewalt suspendiert. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

e. WESTCON SWITZERLAND haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt verursacht worden sind. Sofern solche Ereignisse WESTCON SWITZERLAND die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist WESTCON SWITZERLAND zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber WESTCON SWITZERLAND vom Vertrag zurücktreten.

f. Dauert der Zeitraum der Einwirkung Höherer Gewalt, während dem WESTCON SWITZERLAND ihrer Leistungspflicht nicht nachkommen kann, länger als neunzig (90) Tage (gerechnet ab dem Eintritt

der Höheren Gewalt) an, steht es den Parteien frei, den Vertrag aufzuheben, sofern und soweit die Leistungen aus einem solchen Vertrag noch nicht erfolgt sind. Nach einer solchen Vertragsauflösung ist WESTCON SWITZERLAND nicht mehr zu liefern verpflichtet und den Käufer trifft keine Verpflichtung zur Annahme von Lieferungen oder zur Zahlung der nicht gelieferten Produkte. In Bezug auf die bis Vertragsauflösung bereits gelieferten Produkte bleibt der Vertrag vollumfänglich wirksam.

## **17. Einhaltung von Gesetzen; Ausfuhr**

a. Der Käufer bestätigt, dass die Lizenzierung und der Verkauf der Produkte sowie sämtlicher diesbezüglicher technischer Daten dem Regiment und der Kontrolle des Ausfuhrrechts der Vereinigten Staaten (USA) einschliesslich ihrer Export Administration Regulations, der Europäischen Union ("EU") sowie der in der European Free Trade Area ("EFTA") organisierten Länder (zusammen die "Ausfuhr-Kontrollrechte") unterliegt. Der Käufer verpflichtet sich, die Produkte oder direkte Erzeugnisse davon nicht unter Verstoss gegen Ausfuhr-Kontrollrechte auszuführen, zu reexportieren oder anderweitig zu vertreiben. Der Käufer sagt zu, seine Kunden darüber zu informieren, dass die Produkte den Ausfuhr-Kontrollrechten unterliegen und dass nach dem Recht der USA, des Vereinigten Königreichs oder der EU/EFTA-Mitgliedsstaaten vor der Ausfuhr eine Lizenzierung oder anderweitige Erlaubnis erforderlich sein kann.

b. Der Käufer bestätigt, dass er ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde keine Produkte ausführen wird, wenn er davon Kenntnis hat, dass diese Produkte zur Verwendung bei der Konstruktion, Entwicklung, Produktion oder Benutzung chemischer, biologischer, nuklearer oder ballistischer Waffen bestimmt sind.

c. Der Käufer ist allein und ausschliesslich dafür verantwortlich, vor einer Ausfuhr der Produkte oder diesbezüglicher technischer Daten alle notwendigen Genehmigungen einzuholen. WESTCON SWITZERLAND ist nicht verantwortlich für Kosten, Haftungen oder Schäden, die daraus resultieren, dass der Käufer es versäumt hat, die entsprechenden erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Der Käufer beachtet dabei, dass Ausfuhr-Kontrollrechte sich ändern können; der Käufer ist allein und ausschliesslich dafür verantwortlich, mittels rechtllichem Beistand oder auf anderem Wege die Einhaltung dieser Gesetze sicherzustellen.

d. Der Käufer übernimmt die Gewährleistung dafür, dass er nichts unternommen wird und kein Vorgehen zulassen oder genehmigen wird, dass WESTCON SWITZERLAND für korrupte Praktiken nach anwendbarem Recht wie – beispielsweise – dem Schweizer (Korruptions)Strafrecht und, soweit anwendbar, etwa auch dem US Foreign Corrupt Practices Act haftbar sein lässt. Als solche Praktiken gelten insbesondere die versuchte oder vollendete Bestechung von oder direkte oder indirekte Einflussnahme auf eine Amtsperson einer Regierung oder einer politischen Partei mittels Geld oder anderer Wertgegenstände sowie die Beteiligung an einer solchen Tat, um für diese oder WESTCON SWITZERLAND Geschäft zu gewinnen oder dieses zu erhalten.

e. Der Käufer verpflichtet sich, die EU-Richtlinien 2011/65/EU und 2012/19/EU einzuhalten, und zwar grundsätzlich und im Einzelnen hinsichtlich der Umsetzung dieser Richtlinien in den einzelnen Ländern, in die die Produkte im- oder exportiert werden oder anderweitig vom Käufer abgesetzt werden. In der Schweiz sind die Regelungen der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte zu beachten. Das schliesst auch ein, dass sich der

Käufer als „Hersteller“ im Sinne der Richtlinie 2012/19/EU bzw. einer entsprechenden Regelung registrieren lässt, sofern er gesetzlich dazu verpflichtet ist. Der Käufer teilt WESTCON SWITZERLAND mit, wenn er Produkte nach ausserhalb der Schweiz exportiert.

f. Der Käufer verpflichtet sich, WESTCON SWITZERLAND von jeglicher Haftung für die Verletzung einer Regelung aus den EU-Richtlinien 2011/65/EU und 2012/19/EU bzw. etwaigen Folgeregelungen oder zusätzlichen lokal anwendbaren Gesetzen freizustellen. Das gilt nicht, wenn WESTCON SWITZERLAND die Verletzung einer solchen gesetzlichen Verpflichtung zu vertreten hat.

## **18. Abwerbungsverbot**

Der Käufer erklärt sich einverstanden, für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach dem Datum des Vertragsschlusses nach diesen Verkaufsbedingungen, keinen leitenden Angestellten von WESTCON SWITZERLAND in den Bereichen Marketing, Werbung, Verkauf oder Vertrieb der Produkte für den Käufer anzuwerben oder dazu zu verleiten, ihre Anstellung aufzugeben oder ihren Dienstleistungs-/Arbeitsvertrag mit WESTCON SWITZERLAND zu kündigen. Der Käufer verpflichtet sich, einen solchen leitenden Angestellten nicht in der Schweiz einzustellen, zu beschäftigen, unter Vertrag zu nehmen oder in sonst einer Form für sich arbeiten zu lassen. Im Falle einer schuldhaften Verletzung dieser Vorschrift durch den Käufer verpflichtet sich der Käufer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von vierzig (40) Prozent des Jahresbruttoeinkommens des jeweiligen Angestellten. Bei der Berechnung des Jahreseinkommens sind Bonuszahlungen ausgenommen. Weitere Ansprüche von WESTCON SWITZERLAND bleiben unberührt. Der Käufer ist nur berechtigt, eigene Ansprüche gegen Vertragsstrafen aufzurechnen, wenn solche Gegenansprüche des Käufers durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt worden oder unstrittig sind.

## **19. Vertraulichkeit**

Der Käufer stimmt zu, dass die zwischen ihm und WESTCON SWITZERLAND geschlossenen Verträge sowie alle mit den Produkten in Zusammenhang stehenden Informationen einschliesslich Preisgestaltung und Beschreibungen, die WESTCON SWITZERLAND dem Käufer zur Verfügung stellt, unabhängig von der Form der Bereitstellung, als vertrauliche Informationen von WESTCON SWITZERLAND und ihrer Lieferanten angesehen werden (**„Vertrauliche Informationen“**). Der Käufer verpflichtet sich, über diese vertraulichen Informationen strenge Vertraulichkeit zu bewahren und sie nicht gegenüber Dritten offenzulegen. Dies gilt nicht, wenn eine Offenlegung gesetzlich verlangt ist oder, wenn vertrauliche Informationen ohne Verletzung dieser Vertraulichkeitsregelung jedermann zugänglich sind oder werden. Der Käufer stimmt zudem zu, den Zugang zu vertraulichen Informationen auf diejenigen seiner Angestellten zu beschränken, die zwingend Kenntnis von ihnen haben müssen und die schriftlich niedergelegten Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen, die die vertraulichen Informationen mindestens so schützen wie diese Verkaufsbedingungen. WESTCON SWITZERLAND haftet vorbehaltlich anderweitiger Regelungen dieser Verkaufsbedingungen nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der vertraulichen Informationen. WESTCON SWITZERLAND erklärt sich einverstanden, jegliche sensible Information, die der Käufer mit „vertraulich“, „geheim“ oder ähnlichen Begriffen kennzeichnet, als streng vertraulich zu behandeln und nicht gegenüber Dritten offenzulegen. Ausnahmeregelungen dieser Ziffer gelten entsprechend für WESTCON SWITZERLAND.

## 20. Verschiedenes

- a. Übertragung. Der Käufer darf seine Ansprüche gegen WESTCON SWITZERLAND nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von WESTCON SWITZERLAND auf einen Dritten übertragen oder diese Ansprüche gesetzlich oder anderweitig abtreten.
- b. Kein Verzicht. Sollte WESTCON SWITZERLAND eine Vorschrift dieser Verkaufsbedingungen oder eines Vertrages nicht geltend machen, so gilt dies nicht als Verzicht auf die Geltendmachung dieses oder eines entsprechenden oder irgendeines anderen Rechtes aus diesen Verkaufsbedingungen oder einem Vertrag.
- c. Salvatorische Klausel. Soweit der Vertrag oder diese Verkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Bedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- d. Prüfungsrechte. Der Käufer verpflichtet sich, zutreffende und vollständige Aufzeichnungen mit Bezug auf die seinerseitige Einhaltung dieser Verkaufsbedingungen oder eines jeden unter diesen Verkaufsbedingungen geschlossenen Vertrages zu führen und aufzubewahren. Dies soll in einer solch ausführlichen Weise erfolgen, dass WESTCON SWITZERLAND aufgrund der Aufzeichnungen adäquat feststellen kann, ob der Käufer diese Verkaufsbedingungen vollständig eingehalten hat. Der Käufer hat diese Aufzeichnungen, nach angemessener Aufforderung zur Einsichtnahme und Vervielfältigung durch WESTCON SWITZERLAND und ihre Bevollmächtigten, während der üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung zu stellen. Der Käufer ist verpflichtet, diese Aufzeichnungen während eines Zeitraumes von mindestens zwei (2) Jahren seit Ende des Kalenderjahres, welches sie betreffen, aufzubewahren.
- e. **Datenschutz und Direktwerbung.** WESTCON SWITZERLAND ist befugt, Daten des Käufers einschliesslich personenbezogener Daten zu verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung des Vertrags oder die Durchführung von vom Käufer veranlassten vorvertraglichen Massnahmen erforderlich ist. WESTCON SWITZERLAND sichert zu, diese persönlichen Daten nicht ohne vorherige Zustimmung des Käufers an Dritte weiterzugeben. **Der Käufer erklärt sich darüber hinaus einverstanden, dass diese Daten zum Zwecke der Übermittlung von Produkt- und Werbeinformationen an den Käufer mittels E-Mail oder anderer elektronischer Übertragungsmittel genutzt werden. Der Käufer kann die Einwilligung zur Datenverarbeitung zu Werbezwecken jederzeit widerrufen.**
- f. Anwendbares Recht. Für diese Verkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen WESTCON SWITZERLAND und dem Käufer gilt Schweizer Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- g. Gerichtsstand. Ausschliesslicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten -- für den Käufer - auch wenn dieser ein Unternehmen oder z.B. eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen - ist der Geschäftssitz von WESTCON SWITZERLAND in Kloten (Bezirk Bülach). WESTCON SWITZERLAND ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen Verkaufsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschliesslichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.



## **Allgemeine Bedingungen der WESTCON SWITZERLAND für die Erbringung von Serviceleistungen**

### **1. Anwendungsbereich**

- a. Die vorstehenden **Allgemeinen Verkaufsbedingungen der WESTCON SWITZERLAND** für den Verkauf von Waren und Produkten gelten entsprechend auch für die **Erbringung der Serviceleistungen** durch WESTCON SWITZERLAND, soweit nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist.
- b. Bei Widersprüchen zwischen den vorstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen WESTCON SWITZERLAND für den Verkauf von Waren und Produkten und dieser Ergänzung für die Serviceleistungen gehen die vorliegenden Regelungen für die Erbringung von Serviceleistungen vor.
- c. Kunde im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen der WESTCON SWITZERLAND für die Erbringung von Serviceleistungen ist die Vertragspartei, die mit WESTCON SWITZERLAND einen Vertrag schliesst.

### **2. Erbringung von Serviceleistungen**

- a. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, handelt es sich bei allen von WESTCON SWITZERLAND gegenüber dem Kunden zu erbringenden Serviceleistungen um Aufträge nach Art. 394 ff. OR. In diesen Fällen schuldet WESTCON SWITZERLAND ein Tätigwerden und keinen Erfolg.
- b. Die mit der Durchführung der Serviceleistungen befassten Mitarbeiter werden von WESTCON SWITZERLAND ausgesucht. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Erbringung der Serviceleistungen durch bestimmte Mitarbeiter. Bei der Auswahl der Mitarbeiter werden die Interessen des Kunden jedoch angemessen berücksichtigt. Die Erbringung der Serviceleistungen wird durch geeignetes Personal durchgeführt, das für die Erbringung der jeweiligen Serviceleistungen hinreichend qualifiziert ist.
- c. Die Art und Weise der Leistungserbringung ist nach Massgabe des Vertragsgegenstandes WESTCON SWITZERLAND überlassen. WESTCON SWITZERLAND ist berechtigt, Serviceleistungen durch Subunternehmer ganz oder teilweise erbringen zu lassen.
- d. Wird die Serviceleistung nicht vertragsgemäss erbracht und hat dies WESTCON SWITZERLAND zu vertreten, so wird WESTCON SWITZERLAND in Ergänzung zu den in Ziffer 11 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen von WESTCON SWITZERLAND die Serviceleistung ganz oder in Teilen ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb einer angemessenen Frist vertragsgemäss erbringen, es sei denn, dies ist nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich. Diese Pflicht besteht, soweit nichts anderes vereinbart ist, nur, wenn der Kunde die Leistungsstörung schriftlich und unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei (2) Wochen nach Kenntnis der nicht vertragsgemässen Leistungserbringung rügt. Der Kunde hat die Erbringung der Serviceleistung angemessen zu beobachten und nach deren Fertigstellung zu untersuchen.
- e. Die in Ziffer 7 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen von WESTCON SWITZERLAND genannten Regelungen zu den Lieferterminen gelten in Bezug auf die Servicedienstleistungen durch WESTCON

SWITZERLAND entsprechend für die vereinbarten Ausführungstermine. In Ergänzung zu den Allgemeinen Verkaufsbedingungen von WESTCON SWITZERLAND ist WESTCON SWITZERLAND dazu berechtigt, Serviceleistungen jederzeit vor dem Ausführungstermin zu erbringen.

f. Die Einhaltung von Fristen und Ausführungsterminen durch WESTCON SWITZERLAND setzt stets voraus, dass der Kunde und die Endkunden ihren vertraglichen Verpflichtungen und sonstigen Mitwirkungspflichten, die notwendig sind, damit WESTCON SWITZERLAND die vereinbarten Leistungen erbringen kann, rechtzeitig und vollständig nachkommt. Insbesondere setzt die Einhaltung von Fristen und Terminen voraus, dass alle erforderlichen Vorarbeiten vollständig erbracht worden sind. Halten der Kunde oder der Endkunde diese Pflichten nicht ein und hängt die Einhaltung von Fristen und Terminen direkt oder indirekt von der Einhaltung einer solchen Verpflichtung oder der Erbringung von Vorarbeiten ab, verlängern sich die vereinbarten Fristen angemessen. WESTCON SWITZERLAND ist in diesem Fall berechtigt, einen neuen Termin zu vereinbaren. Bei der Vereinbarung eines neuen Termins, insbesondere für Serviceleistungen, wird der entsprechende Verzögerungszeitraum zzgl. einer angemessenen Wiederanlaufzeit berücksichtigt. Weiter ist WESTCON SWITZERLAND dazu berechtigt, den Kunden den durch die Verzögerung entstehenden Mehraufwand, insbesondere auch für Reisekosten im Falle einer erneuten Anreise, in Rechnung zu stellen.

### **3. Erbringung von Serviceleistungen ausserhalb der normalen Geschäftszeiten**

**Für die Erbringung von Serviceleistungen durch WESTCON SWITZERLAND ausserhalb der normalen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag, 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr) wird ein Preisaufschlag von 50 % erhoben. Serviceleistungen am Wochenende und an gesetzlichen Feiertagen erfolgen mit einem Aufschlag von 100 %.** Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Erfolgen Serviceleistungen aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen später als zu dem ursprünglich vorgesehenen Termin und erhöhen sich ab diesem Zeitpunkt die Lohn- und/oder Materialkosten und/oder die Preise von Lieferanten, ist WESTCON SWITZERLAND berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen. Insoweit gelten die vorstehenden Ziffern 5. c. und d. der Allgemeinen Verkaufsbedingungen von WESTCON SWITZERLAND entsprechend.

### **4. Erstellung eines Werks**

a. Sofern die Parteien vereinbart haben, dass WESTCON SWITZERLAND einen Werkerfolg im Sinne des Art. 363 OR herbeiführen soll, gelten ergänzend zu den bisherigen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

b. Bei Erteilung eines Kostenvoranschlags hält sich WESTCON SWITZERLAND hieran bis zum Ablauf von drei (3) Wochen nach seiner Abgabe gebunden.

c. Bei Überschreiten von unverbindlichen Leistungs- und Fertigstellungsterminen bedarf es der Setzung einer angemessenen Nachfrist durch den Kunden, um WESTCON SWITZERLAND in Verzug setzen zu können.

d. WESTCON SWITZERLAND ist dazu berechtigt, zur Durchführung von Werkleistungen Dritte zu beauftragen, sofern diese für die ihnen übertragene Aufgabe erforderlichen Qualifikationen aufweisen.

e. Die erbrachten Werkleistungen bedürfen der Abnahme durch den Kunden oder des durch den Kunden dazu bevollmächtigten Endkunden. Wenn die Erstellung eines Testplans vereinbart wurde, so erfolgt die Abnahme, sobald die auf den Testplan aufgeführten Bedingungen zur Zufriedenheit des Kunden erfüllt sind. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft den Liefergegenstand abzunehmen. **Erfolgt die Abnahme ohne Verschulden von WESTCON SWITZERLAND nicht rechtzeitig, gilt der Liefergegenstand sieben (7) Tage nach Meldung der Abnahmebereitschaft als abgenommen.** WESTCON SWITZERLAND wird den Kunden bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen. Mangels anderslautender Vereinbarung hat die Abnahme bei WESTCON SWITZERLAND zu erfolgen. Mit Ausnahme der Personalkosten der WESTCON SWITZERLAND trägt der Kunde alle Kosten der Abnahme, insbesondere eventuelle Betriebs- und Materialkosten. Die Abnahme darf wegen unwesentlicher Mängel oder bei Nichterreichen der spezifizierten Leistungsmengen nicht verweigert werden. Dies gilt nicht, wenn die Abnahme unter den gegebenen Umständen unzumutbar ist, oder die Leistungsparameter ausdrücklich zugesichert waren.

**Agreed for and on behalf of Buyer:**

**Buyer**

---

**Signature**

---

**Name**

---

**Title**

---

**Date**